

Wölfart

1743





44  
48  
Johann Henrich Wolfart, J. U. L. und Pro-  
fessoris Publici bey dem Gymnasio Illustri zu Hanau

Bescheidene  
Beantwortung

Des  
Gegen seine

4222

TRACTATIONEM  
JURIDICAM

De Sodomia vera & spuria Hermaphroditum

Besonders aber  
Das solcher beygefügte denen Rechten und Umständen  
der Sache durchaus gemäße

RESPONSUM

Jüngsthin divulgirte ohnbescheidene und nichts weni-  
ger dann den Nahmen einer gründlichen Widerlegung  
verdienende

IMPRESSUM.

---

Frankfurt am Mayn,  
1743.

18

Handwritten text at the top of the page, including the name 'Marcellus Palingenius' and 'Zod. vitæ Lib. 4.'

Large, faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Marcellus Palingenius in *Zod. vitæ Lib. 4.*

Si te quis læserit, ipsum  
Ingenio studeas mage quam superare furore.

TR  
UR  
M

De sodomita vers & ...  
The text is mirrored bleed-through from the reverse side.



RES  
The text is mirrored bleed-through from the reverse side.

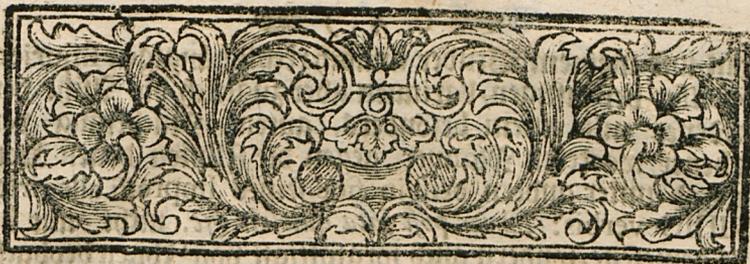
IMPRESSUM

Gezeichnet am 17. 4. 3.

1743

m  
ch  
n  
h  
de  
be  
g  
re  
zu  
g  
S  
gi  
Fr  
re  
zu  
N  
ge





§. I.

**E**s hat dem Hrn. Rath und Professori Med. Dr. CREGUT in seinem beynähe 70 Jährigen Alter, worinnen Er sich billig vor andern nach Ruhe und Friede sehnen solte, gefallen, gegen meine vor mehr dann einem Jahr im Druck bekannt gemachte TRACTATIONEM JURIDICAM de Sodomia vera & spuria Hermaphroditii, und besonders das solcher beygefügte rechtliche Bedencken, eine allenthalben mit denen so heftigsten und bittersten Ausdrückungen als höchst ohnwarhen Bezüchtigungen angefüllte Piece, unter dem wiewohlen mit dem nigro oder Inhalt ganz nicht übereinkommenden Rubro: Einer gründlichen Widerlegung zc. Und zwaren zu einer solchen Zeit, da wegen derer in hiesiger Gegend und Nachbahrschafft wider einander zu Feld liegenden Kriegs-Heeren alles in die grössste Bewegung und Unruhe gesetzt, und, wie Ihme wohl wissend, Ich durch die bey hiesigem Hochfürstl. Regierunge-Collegio nebst meiner Profession zu besorgen habende Secretariats Function mit ausserordentlichen Geschäften überhäuffet ware, in Teutscher Sprache durch öffentlichen Druck heraus zu geben, und selbiger eine nach eigenem Belieben und mit Auslassung all desjenigen, so Ihme zu seinem Behuff nicht gedienet, eingerichtete Geschichts-Erzehlung des zwischen

A 2

Ihm

Ihm und meinem Bruder annoch rechtshängigen Injurien-Processus beyzufügen, darinnen aber zugleich die Asche verschiedener mit einem besonders guten Nachklang verstorbenen wackeren Männer gegen die selbst den Heyden und unter andern dem in sine seines Impressi allegirten OVIDIO verbis: *Livor post fata quiescit* &c. nicht nur bekant gewesen, sondern auch sorgfältigst von Ihnen beobachtete erste Grund-Sätze des Rechts der Natur und einer vernünftigen Sitten-Lehre mit denen ohngegründesten Beymehungen anzutasten. Meine Absicht ist gegenwärtig keine andere, als mich gegen die wiedrige Beschuldigung meines Hrn. Adverlarii zu rechtfertigen, und deren Ungrund jedermann deutlich vor Augen zu legen, derowegen auch ganz obutadelhaft. Hiernach werde ich also meinen ganzen Vortrag einrichten und folglich die Gränzen der Bescheidenheit, welche aber in dem Gegentheiligen Tractat fast in allen Zeilen durchbrochen sind, \* dermaßen beobachten, daß mich aller Schmähworten wie auch anderer harten und bitteren Ausdrückungen, da sonst dem Hrn. Gegner nach seiner Weise zu antworten und Ihme wieder einzuschicken ein leichtes, auch dazu Stoff genug vorhanden wäre, gänzlich enthalten werde, bevorab da mir wohl wissend ist, daß durch solche Ausschweifung selbst die gerechteste Sache den Beyfall und Schutz bey vernünftigen und Tugendhaften Menschen verliere, und daß, je größer die Beleidigung unserer Widersager sind, man sich

---

\* Der Herr Adverlarius sagt zwar 5. 3. daß Er bescheidenlich antworten wolle, der ganze Zusammenhang aber ergibt klärllich, daß dieses entweder nicht sein rechter Ernst gewesen, oder Ihme ein durchaus verkehrter Begriff von der Bescheidenheit beywohnen müsse.

sich um so mehreres wider alle aufsteigende wiedrige affecten mit einer edlen Großmuth zu bewaffnen, und um so größern Olimpff gegen selbige zu gebrauchen suchen müsse. Nun spricht mich zwar zu fordern ist

§. II.

Mein Gewissen von der Anflage, daß ich bey Herausgebung bemeldten opusculi und besonders des demselben beigefügten responsi den Sinn und Meynung, mich dadurch meinem Hn. Gegner zuzunöthigen oder Ihn zu offendiren gehabt haben sollte, völlig frey. Ich erachte aber jedoch vor ohnungänglich nöthig zu seyn, hiervon den Geneigten Leser weithers zu überzeugen. Es ist ein so wohl in denen Rechten als auch in der gesunden Vernunft gegründeter Satz, daß auff den Animam injuriandi bloß allein ex Circumstantiis facti geschlossen werden könne und müsse. Diese alle aber sind dergestalten bewandt, daß selbige solchen bey mir gänzlich ausschließen. Dann vorerst erfordert mein Amt, so ich als Professor bey hiesigem Gymnasio führe, nicht nur der hiesigen Studirenden Jugend Bestes durch fleißige Haltung derer in meine Spartam einschlagender lectionum tam publicarum quam privatarum nach allen Kräfften zu befördern, sondern auch mich durch Schrifte, so weit es meine doppelte Amts-Geschäfte erleiden wollen, dem gelährten Publico nicht gänzlich ohubekandt zu lassen. In welchem Betracht mir nicht zu verdencken gewesen ist, daß ich von einem sich allhier zugetragenen seltenen Vorfall Anlaß genommen habe, eine solche Lehre, die vor vielen andern causis criminalibus höchstwichtig ist, und wovon nur Scopæ dissolutæ bey denen Doctoribus anzutreffen sind, gründlich abzuhandeln, und solche unter allgemeinen ohn-

A 3

wieder-

wiederleglichen Sätzen, die auch dahero der Herr Gegner gänzlich ohnangefochten lassen müssen, nach einer richtigen methode vorzutragen, bevorab dasjenige, was selten geschiehet, uns nicht nur zum weitem Nachdenken reizet, sondern auch von andern Ihrer attention besonders gewürdiget wird. Daß auch nechst deme mich zu dieser Arbeit keine ohnzeittige und ohnvernünfftige Nachbegierde angetrieben habe, ergiebet sich daraus noch ferners ohnwidersprechlich, daß ich meine über den Vorfall quæst. privatim zu Papier gebrachte Gedancken nicht integraliter und in ihrem ganzen Zusammenhang publici juris gemacht, sondern in dem gedruckten Responso nebst Substituierung generaler und Berdeckter Nahmen \* eines Theils einige darinnen gewesene obgleich an sich ganz ohnmachttheilige Ausdrückunge auf alle Weis gemildert, andern Theils aber auch aus solchem mit möglichster Behutsamkeit alles das weggelassen habe, was meinem Hn. Adversario nur in dem geringsten anstößig seyn konnte, von mir aber doch so wohlten bey seinem viso reperto, als schriftl. Gutachten mit gutem Grund erinnert worden ware. † Dahingegen wurde von mir bemeltes responsum nach

---

\* Dieses alles ist Glimpfs halber und, um den Hn. Physicum desto sorgfältiger zu menagiren, geschehen, dahero man auch weder des Franckösischen Armen-Hauses noch der Neu-Stadt Hainau Erwöhnung gethan; Inzwischen hat derselbe in S. 4. seines Abdrucks mit Beschreibung ged. Neu-Stadt eine so weitläufftige und seltsame Digression gemacht, daß man nicht weiß, ob solche etwa zu Vermehr, oder Verbesserung des Abraham Sauers Stätte-Buch dienen solle, oder was er hierbey sonst vor eine verborgene löbliche Absicht gehabt haben möge.

† Als bey dem viso reperto, daß (1) hierbey weder das Datum noch auch die Zeit des Tages, an welcher man diese Besichtigung vorgenommen, bemerckt seye, worauf jedoch sowohl in Ansehung des Observatoris, als auch des Subjecti observati allerdings viel

nach dem allgemeinen Vorgang derer neuern vortrefflichsten  
 Rechts-Gelahrten, vornemlich aber um deswillen in Teut-  
 scher Sprache verfaßt, weiln so wohltn das Gerichtliche

viel ankommt, wann andere von der Richtigkeit einer Observa-  
 tion ein gegründetes Urtheil fällen sollen, ferner (2) diese in-  
 spectio corporis, so gleichwohl als præcipua pars inquisitionis  
 judicialis teste Kressio ad Const. Crim. Car. art. 149. mit anzusehen  
 ist, auf bloße requisition derer Diaces, keineswegs aber auf vor-  
 gängige richterliche Verordnung, solgtichen mit nichten in behö-  
 riger Ordnung, sondern auf eine illegale Weise beschehen, in-  
 gleichem daß (3) in diesem ganz besondern Vorfall der Villerme,  
 bevorab wegen ihres hohen Alters und abgehenden scharffen  
 Gesichts eine andere verständige und verpflichtete Hebamme hät-  
 te beygegeben werden sollen Conf. Alberti ad art. 35. & 36. C.  
 C. C. pag. 105. & 106. Dargegen aber (4) der Herr Dr. Creguc  
 nach ged. Villerme ad Protocollum gethanen Aussage die Beschaf-  
 fenheit derer partium genitalium nicht so genau, als solches nach-  
 her ohne sein Beyseyn von der Hebamme allein in der Kammer  
 auf dem Bett geschehen, examiniret, und gleichwohl doch in  
 seinem viso reperto Dinge, die Er nicht, sondern die Villerme  
 nur allein wahrgenommen, auf NB. seine **Pflichte** zu atrecti-  
 ren, kein Bedencken getragen habe. In Ansehung des  
**Medicinischen Gutachtens** aber ist unter andern der, wes-  
 gen der hierinnen angegebenen Ohnmöglichkeit, daß Sempronia  
 mit der Caja consueciren können, in meinem schriftlichen Auf-  
 satz befindliche weitere Anhang, wie man nicht so gleich vor der  
 Faust etwas vor unmöglich halten und ausgeben müsse, bevor-  
 ab da, wie *Böhmer in Jur. Eccles. Prot. lib. 4. tit. 15. §. 27.* ange-  
 merket, in solchen Fällen, wo Medici und Chirurgi von der  
 potentia vel impotentia coeundi bloßhin aus der äußerlichen Be-  
 schaffenheit derer Partium genitalium urtheilen wollen, sich gar  
 leicht übereilen und betrügen können, auß dem gedruckten Re-  
 sponso. in gleichem auch darauß die auf den weitem advertantischen  
**Einwurf** ad quæst. 3. gegebene und also lautende Beantwortung  
 weggelassen worden; 11 Worgegen in keine Consideration gezogen

He Protocollum, als auch das visum repertum nebst dem Medicinischen Gutachten in solcher geschrieben ware, und ich also die hierausgenommene passus entweder in dieser Sprache meinen eigenen in Lateinischer Sprache abzufassenden Gedanken beyfügen, oder selbige gleichfalls in das Lateinische übersetzen müssen. Das Erstere aber wäre ganz ohnschicklich gewesen und das Andere schiene mir auch in dem Betracht sehr bedenklich, weilen man alsdann die Uebersetzung hätte antastan und mir von daher allerhand fernere ohngegründete Beschuldigung machen können. Es ist auch

§. III.

Nicht zu glauben, daß der Herr Gegner sich durch sothanes opusculum in der That und Wahrheit so starck, wie Er vorgiebt, offendirt zu seyn erachtet habe, massen Ich me sonstn seine bekannte Gemüths-Beschaffenheit nicht zugelassen haben würde hierbey über ein ganzes Jahr in Ruhe zu sitzen, und die wegen des erst nachhero bey sich empsundenen

---

zu werden verdient, was von einer dem Wallonischen Armen-Haus durch eine weiters vorzunehmende Untersuchung zu wachsenden Blame angeführet wird, dann aufferdeme, daß ohnehin dieser Vorgang allschon in der ganzen Stadt ruckbar ist, müßten auf solche Art auch die in Kirchen und an andern privilegirten Orten begangene Delicta ohnuntersucht und ohnbestrafft bleiben, die jedoch allen Rechten und der gefunden Vernunft nach wegen der dabey zugleich vorgehenden Verunehrung solcher Orten eben desto schärffer untersucht und bestrafft werden müssen, worbey selbstn dem Publico und Stifter solcher Häusern höchlich daran gelegen ist, damit in selbigen der löbliche Endzweck, warum man sie angeordnet, erhalten, hingegen in solchen dergleichen ohnmenschliche Delicta nicht begangen, noch sie dardurch zu Sodomitischen Breuelhöhlen gemacht werden mögen.

denen ressentiments vorgespiegelte Ursachen, da demselben wohl gleich gegolten haben müßte, wo und durch wen meine tractation zum Druck befördert worden, so nichtig und offenbahr vom Zaum abgebrochen sind, daß man dieserhalb ein Wort weiter zu versehen billig vor ohndthig achtet: Wohl aber mag demselben zu einem solchen hitzigen Ausfall einig und allein angetrieben und in die aus seinem Impresso allenthalben hervordringende heftigste affecten gesetzt haben, daß Er durch die in seiner gegen meinen Bruder habenden injurien-Sache untern 2ten Aprilis a. c. publicirten Sententz bloßhin von der Straffe von 40. Rthr. in welche Er durch die Erstere von der Löblichen Juristen-Facultat zu Tübingen abgetaste Urthel condemniret worden, verschonet geblieben, dargegen aber vor sich wieder gedachten meinen Bruder nicht die allermindeste Satisfaction erhalten hat, noch solche bewandten rechtlichen Umständen nach erhalten können, und darbeneben die auf diesen Process verwendete grosse Kosten, worüber Er auch in seinem Abdruck pag. 37. sehr doliret, an das Bein streichen müssen, folglich durch sothanes impressum sich an demselben sowohl ohn als auch mittelbahr an meiner Person rächen wollen: Welches dann nicht nur aus denen Umständen der Zeit, sondern auch daraus klärlich abzunehmen ist, daß oftgedachter Herr Gegner darinnen diese zwey an sich ganz verschiedene Materien zugleich vorgetragen hat. Um aber auf Specialiora zu kommen, so giebt sich

§. IV.

Der Herr Adversarius in dem 1. 2. 3. 4. und 5. S. seines Impressi viele vergebliche Mühe, um mich zu tadlen, daß ich von einer obscænen Materie geschrieben und solches Scrip-  
rum im Druck heraus gegeben hätte, wobey mich nur dieses

B

wuno

wundert, daß von demselben bey denen dießfalls gemachten vielen allegationen der **BALDUS ad L. cum vir nubis C. ad Leg. Jul. de adult.** vergessen worden, welcher gleichwohl hierüber noch weit fürchterlicher als wie die Gegenseiths angezogene Stellen sind, seine Gedancken ausgedrucket und allda so gar in diese Worte: *Quod loquendo de crimine Sodomitico aër inficiatur*; ausgebrochen ist, auch teste **VIVIO Lib. 1. decis. 86. No. 8.** nicht einmahl bemeldten Legem ob detestationem tam horribilis & nefandi criminis lesen wollen. Wohingegen das adverstancische Betragen selbstn mir um so weniger befremdlich vorkommet, als von vielen Secularis her so gar verschiedenen grossen und erlauchten Männern in allen Facultaten und unter andern dem Hippocrati selbstn, wie solches der Seel. Herr Geheimbde Rath **GUNDLING** in seinen *otius part. 2. pag. 90. & seq.* anmercket, dergleichen seltsame Einwürffe von denen sogenannten Puristen, zu welchen sich der Herr Segner in seinem impresso zu gesellen scheint, gemacht worden. Gleichwie aber bey allen Menschlichen Handlungen vornemlich auf deren Absicht zu sehen ist, wann man von solchen, ob sie recht oder ohnrecht, zu loben oder zu schelten seyen? ein richtiges Urtheil ohne einige Liebereilung fällen will; Also muß ein gleiches in Ansehung derjenigen discourses und Schrifften, so obscene Dinge zum Vorwurff haben von einem Vernünftigen nothwendig beobachtet werden, indeme, wann solche in der Absicht geführet oder verfasst werden, daß man dergleichen Dinge andern süß und annehmlich machen, und sie dadurch zu Begehung eines Lasters oder Verbrechens anreizen und verleithen will, selbige allerdings zu verabscheuen und zu detektiren sind. Vorgegen eine allerdings erlaubte und anbey sehr nützliche Sache ist, auch mit denen Reglen der Zucht und Erbarkeit gar wohl bestehen kan, von  
ob-

obscenen Dingen in der Absicht zu reden und zu schreiben, um desto deutlicher die Laster oder auch Verbrechen und deren Schändlichkeit einzusehen und erkennen zu lernen, sofort hiernach, welches besonders ad cognitionem juridicam gehöret, die Straffe und deren Größe bestimmen zu können. Solches ist bey dem Sodomitischen Verbrechen um so nöthiger, da von vielen mit bemeldtem Vorurtheil eingenommenen Criminalisten verschiedene casus zum Theil hierzu so bel gebracht, zum Theil aber auch davon mit Ohrerecht ausgeschlossen worden, wie ich mich deßfalls auf meine Tractationem und besonders deren §. 6. 7. 11. 18. 23. 30. & 35. ingleichen auf das solcher beygefügte Responsum lediglich beziehe, und dieses sich hierab in mehrerem bestättiget. Bey solchen Umständen kan derjenige, von welchem solche Reden oder Schrifften herkommen und deme hierüber dergleichen obhinge gründete Vorwürffe geschehen, mit obbesagtem Herrn GUNDLING *cit. loco pag. 92.* mit allem Recht dieses antworten: Denen Keinen ist alles rein, daß du dich aber ärgerst, Sofia! Kommet daher, weil du schon unrein bist. Aus eben diesem Grund nennet auch der Seel. Herr Geheimbte Rath THOMASIVS in seinen Monatlichen Gesprächen des Decembr. 1689. pag. 1046. & 1048. dergleichen Vorwürffe pedantische Objectiones, und füget diese notable Ausdrückung hinzu: kein Wort ist an und für sich heßlich und unflätig, sondern es wird unflätig durch die *Intention* dessen, der sich desselben bedienet; diejenige aber die sich an natürlichen Worten, die in einem guten Absehen fürgebracht werden, ärgern, sind dem Tartuffischen Frauenzimmer nicht ungleich, und gehören ad classen derjenigen, qui *Curios simulant & Bacchanalia vivunt*; Wie dann hierbey noch weiters des vortreflichen BAYLE bey seinem Dictionai-

re Critique befindliche gründliche *Eclaircissement sur les obscenities* nachgelesen zu werden verdienet. So wird überdeme meine in bemeldter letzterer Absicht geschriebene *Tractation de Sodomia vera & spuria Hermaphroditici* keinem, er müste dann mehr, dann Teufflich gesinnet seyn, einigen abscheulichen Lusten zu Begehung eines solchen schändlichen Verbrechens erwecken, und dahero dieserthalben von niemand mit einigem Schein der Vernunft und Wahrheit getadelt werden können. Wohingegen nur allein der Herr Adversarius selbige aus einem blinden Eiffer vor eine Sodomitische Doctrin ausschreyet, und der studirenden Jugend schädlich zu seyn, ingleichen noch ferners dieses ohne den geringsten Grund angiebt, ob solte aus einer solchen nichtigen Ursache der Verlag von denen Buchführern zu Jena, die dazumahlen mit vieler Arbeit überhäufft gewesen, und sich daher nur einen Aufschub ausgebethen, refusiret worden seyn. Betrachtet man ferners

§. V.

Das bey einer legalen Inquisition und Untersuchung ein *legitimum fundamentum* vorhanden seyn müsse, von solcher aber nach dem C. 24. X. de accus. Inquis. & Den. das vornehmste clamor & fama publ. abgebe, so läset sich von selbst begreifen, warum ich das dem Responso præmittirte Factum nach Anleitung des Protocollis vom 16. Augusti 1740. mit denen Worten angefangen habe: Als der **Bezambte** in Erfahrung gebracht, sich auch hievon bereits vorher der **Kuff** allenthalben unter denen **Leuten** ausgebreithet ic. Dieses alles soll nun nach dem §. 7. des gegentheiligen Impressi aus **Dicenteren** und **Wischwaschereyen**, die in kein Factum gehören, † bestehen und

† Was in ein Factum, welches zum Grund einer Juristischen Decision dienen soll, gehöre oder nicht? davon kan der Dr. Dr. Medicin

der angegebene allgemeine Ruff ganz ohngegründet seyn. Kein Wunder aber! daß sich der Herr Segner hierbey solcher hefftigen Ausdrückungen bedienet, da derselbe hierzu seine Zuflucht nehmen muß, um dadurch seine und derer Diacres, so jedoch als blasse Handels- und Burgers-Leute noch zu excusiren sind, bey dem Vorgang qu. vielfältig begangene und einem jeden von selbst einläuchtende grosse Irregularitäten zu bemänteln, und solche vermeynlich zu rechtfertigen. Dann hätte ged. Herr Adversarius nicht so gleich, als die Diacres Ihme von derer Kindern gegen die Semproniam bescheynen Erzehlung Eröffnung gethan, und an ihr eine Visitation und Inspection Ihrer, der Semproniae, Geburtsh-Gliedern verlanget, selbige aller vernünftigen und rechtlichen Ordnung nach zum ordentlichen Richter verweisen sollen? Ist derselbe ferners als Physicus, wie oben in nota §. 2. gemeldet, nicht verpflichtet gewesen, nur erwählte Inspection auf keine andere Weise, als auctoritate judiciali vorzunehmen? Kan über deme verantwortet werden, daß der Herr Physicus mit denen Diacres über die Semproniam nach deren Besichtigung, obwohlen sich das durch der gegen sie geschöpffte Verdacht noch weiters vermehret hatte, gleichsam Standrecht gehalten, so fort Ihr ohne vorgängige richterliche Erkänntnuß das Consilium a-beundi, wie er sich selbst in seinem Medicinischen Gutachten dessen berühmet, gegeben, und sie in der Stille, um

B 3

auf

---

nae Cregut nicht urtheilen, und ist also seine angemaste Censur so arrogant, als verwegen. Wann derselbe aber das dem rechtlichen Bedencken prämitirte Factum anzusehen gehabt hätte, so würde Er selbiges ohnzweiffentlich mit derley ohnschicklichen und lächerlichen Digressionen, davon nach der obigen Nota r. ad §. 2. eine Probe gegeben worden, allenthalben anzufüllen nicht vergessen haben.

auf solche Weise den Vorgang gänzlich zu suppressiren, di-  
 mittiret hat. Allein hier kan man mit Recht sagen, und  
 ergiebt der Verfolg noch deutlicher, quod dato uno absur-  
 do, plura inde sequantur. Wie mag nun der Herr Dr. Cre-  
 gut andern vorihro glauben machen wollen, daß obbemel-  
 dete gleich Anfangs in meinem Responso gesetzte Umstände  
 Dicenterereyen und Wischwascherereyen seyen, da Er sich doch  
 selbstem dadurch, eine ohnangenehme Besichtigung vorzu-  
 nehmen bewegen lassen, und diese Inspection Ihme auch  
 solche Dinge dargestellet, die mit denen antecedentibus ei-  
 ne genaue Verknüpfung haben? Warum hat man über-  
 deme nöthig erachtet, die Semproniam oder vielmehr Ten-  
 trelin heimlich fort zu schaffen, wann man nicht geglaubet  
 hätte, daß, was gegen selbige vor der Inspection vermurhet  
 worden, allerdings gegründet seyn möchte, und sie in con-  
 sortio derer in dem Armen-Haus befindlichen Weibseuten  
 ferner nichts taugte? Daß aber der nachhero getrachieten  
 Unterdrückung ohngeachtet über diesen Vorgang eine fama  
 publica entstanden, und solche zu denen Ohren des Richters  
 gekommen seye, wird jeder ohne Beweis, der sonst, wann  
 es hier schicklich wäre, leichtlich beyzubringen stünde, an-  
 nehmen, so darbeneben betrachtet, daß der ganze Verlauff  
 der Sache dem Herrn Dri. Cregut, denen Diacres, der He-  
 bamm und der Armen-Pflegerin bekannt gewesen sey.  
 Wie dann auch

§. VI.

So viel den Umstand, ob die Sempronia sich zu der Ca-  
 jain-(wie in dem gerichtlichen Protocollo zu wiederholten  
 mahlen stehet) oder auf das Bett geleyet habe? betrifft,  
 solchem wenigstens noch zur Zeit verhoffentlich mehrerer  
 Glaube, als dem von dem la Barre extrajudicialiter ausge-  
 stellt.

stellten Attestat, beygelegt werden wird. Die vermeyn-  
liche Schwübrigkeit, welche gegnerischer Seits hiebey in Be-  
tracht der Kleider und sonstn S. 8. gemacht werden will,  
hebt sich in Ansehung der damahligen Sommerszeit und  
des dürfftigen Zustands der Semproniz, wie auch fer-  
ners dadurch von selbstn, daß bey Ihr, da man sie vor ein  
bloßes Weibs-Bild gehalten, alle angebliche Furcht gänz-  
lich cessiret hat. Aus was vor einer Ursach aber und in  
welcher Absicht der Herr Gegner nunmehr vorgiebt als  
wäre selbige aus einem halben Riesen-Geschlecht entsprun-  
gen, darüber hätte Er sich billig näher expliciren sollen. U-  
brigens ist

§. VII.

Von mir in recensione Facti mit allem Recht denen allda  
gedachten Mägdern eine weitere und genauere Wissenschaft  
als denen Vorstehern des Armen-Hausess beygelegt wor-  
den, maßen dießerthalben kein bloßer Argwohn wie in S.  
9. des gegnerischen Impressi gesetzt wird, sondern eine voll-  
kommene Gewisheit fürwalthet, dann wer wolte dabey ei-  
nigen Zweifel tragen, daß der, so eine Begebenheit selbstn  
mit seinen Augen angesehen, oder mit einem andern Sinn  
ohnmittelbar gefasset, hiervon eine umständlichere und ge-  
nauere Wissenschaft haben müße, als derjenige, welcher sol-  
che bloßhin aus jenes Erzählung erhalten hat? Es spricht  
daher schon PLAUTUS in *Truculento* A. 2. Sc. 6. Pluris est  
oculatus testis unus, quam auriti decem, qui audiunt audi-  
ta dicunt, qui vident *plane sciunt*, wie dann auch ohnehin  
sattsamlich bekandt ist das Brocardicum Juris: plus valet u-  
nus testis oculatus, quam mille auriti. Was nechstdeme  
die Fragen angehet, so denen Kindern bey Ihrer Sittirung  
zu beantworthen hätten vorgelegt werden müssen, so möch-  
te

te wohl freylich der Herr Dr. Med. Cregut, wann Er die Stelle eines Examinatoris vertreten sollen, nicht gewußt haben, wie dieselbe bey solchen Kindern schicklich und der rechtlichen Ordnung nach hätten formiret werden sollen, aber von eines Richters legalitat und Ampts-Klugheit ist ein ganz anderes und dieses zu vermuthen, daß Er die Fragen nach denen Umständen der Sache mit sorgfältiger Vermeydung aller ohnerlaubten suggestionen würde eingerichtet haben, und hätten die Kinder hierauf ohne alle Beysorge einer corruptionis morum befragt, auch diese also von Ihnen beantwortet werden können. Da dann Ihre Aussage desto stärckern Glauben verdienet hätte, wann selbige über solche Umstände und Dinge ausgefallen wäre, von welchen sie vor sich noch kein Bild oder Vorstellung in Ihrer Seele haben können, sondern solche erst durch den Vorgang quæst. nothwendig erlangen müssen. Und da

§. VIII.

Der Gegner in §. 10. seines Impressi selbst eingestehet, daß Er nebst der Hebamme die Semproniam stehend an Ihren Brüsten und partibus genitalibus besichtigt, und damahlen kein Membrum wahrgenommen, hierauf aber dieselbe mit ged. Hebamme in ein ander Zimmer aus Mitleyden wegen ihrer Schamhaftigkeit gehen, und sie allda von dieser auf dem Bett accurater besichtigen lassen, da dann selbige erst das Membrum gesehen und das weitere nach dem viso reperto wahrgenommen hat; So waren dieses in der That und Wahrheit zwey so wohl in Ansehung derer Personnen, gestalten bey der Ersten der Herr Gegner mit der Amme, bey der Zwenyten aber nur diese allein zugegen gewesen ist, als auch der Zeit und des Orts, wie ingleichen des modi von einander ganz unterschiedene Besichtigungen,

ge, und ist also dasjenige, was ich dießfalls in dem Respon-  
 so aus dem gerichtlichen Protocollo angeführet, ganz deut-  
 und verständlich auch vollkommen in der Wahrheit gegrün-  
 det. Wie mag aber der Herr Adversarius, gleich oben all-  
 schon in nota ad §. 2. erinnert worden, so bey vernünfti-  
 gen Rechts-Gelährten als erfahrenen Medicis auf einige  
 Weise verantworten, daß Er sich von einem angeblichen und  
 an sich ganz ohnzeiligen Mitleyden einnehmen, und aus  
 solchem sich mit einer superficiellen Besichtigung begnü-  
 gen, dagegen aber eine genauere Inspection ohne sein Bey-  
 seyn allein von der Hebamme geschehen lassen, und gleich-  
 wohlten das visum repertum so eingerichtet, daß Er von die-  
 sem allem nicht nur die mindeste Erwähnung nicht gethan,  
 sondern auch die nachher von der Villermé allein beobach-  
 tete Dinge, gleich als hätte Er selbige mit angesehen, auf  
 guten Treu und Glauben und zwaren, welches am aller-  
 ohnverantwortlichsten ist, so gar unter wiederholter Be-  
 theuerung auf seine Pflichte und Gewissen \* attestir-  
 ret hat? Fürwahr! wann ein solches Verfahren ich mir  
 oder eine andere dem Herrn Adversario gehäßige Person  
 sich zu schulden kommen lassen würde derselbe, da Er nach  
 dem §. 24. und 26. seines Impressi so hurtig ist, eheliche Leu-  
 te auch ohne den geringsten Grund und Schein vor Mein-  
 äydige und Falsarios auszuruffen, hieraus dergleichen schwe-  
 re Verbrechen und zwaren in Superlativo gradu zu machen,  
 ohnermanglet haben. Wobeneben ich einem jeden Ohnpar-  
 theyischen zu beurtheilen anheim gebe, ob die angebliche von  
 der Villermé der Semproniz angekündigte Verwechselung  
 ihrer

---

\* Besiehe das visum repertum, allwo es heisset: Dieses attestir-  
 ren wir pflichtmäßig zc. so dann den medicinischen Bericht  
 in verb. Welchen Bericht hierüber pflichtmäßig nach seinem  
 besten Wissen und Gewissen erstatten sollen.

Ihrer weiblichen Kleidungen mit Manns Kleidern, so bey vielen wohl ein besonderes Vergnügen erwecken dürfte, bey dieser eine so große Angst und Schrecken, worinnen sie nach jener gerichtlichen Aussage gewesen, verursachen können, und ob nicht vielmehr allen Umständen nach solchen ein böses Gewissen erweckt haben möge? gleicher Gestalt heben sich

§. IX.

Alle in dem Gegnerischen Impresso §. 11. 12. & 13. darüber, ob an der Sempronia zwey testiculi, oder nur einer, oder auch gar keiner befunden worden, gemachte Einwürffe. Wahr ist es zwar, daß hierinnen das *visum repertum* von dem *Protocollo judiciali* differiret, und dieses von zweyen testiculis ausdrückliche Meldung thut, jenes aber nur eines Gewächses unter dem Membro in der Größe einer Mittelgattung Welschen Fuß erwehnet, der Wahrheit aber ist schnurstracks zuwieder, daß diese Discrepanz von mir verschwiegen worden, massen ich in Nota pag. 27. aus dem *viso reperto* die hieher gehörige Worte: In der linken Seite des *Labi sinistri vulvae* unter dem Membro war etwas in der Größe einer Mittelgattung Welschen Fuß zu fühlen, auf der rechten Seite aber ist nichts dergleichen zu finden gewesen; gleichfalls extrahiret habe. Ferner wird auch niemand sich dessen bereden lassen, daß der Beampte ein anderes, als was damahlen die Villermé ausgesagt, ad *Protocollo* genommen, und dieses derselben nicht, wie es sich jedoch nach dem ob gleich dem §. 7. und 23. mehrbemeldten Impressi wie auch dem Medicinischen Gutachten \* offenbahr widersprechenden Zeugnis

\* Dann hiernach soll der Vorfall quast. von keiner besondern Wichtigkeit seyn, und alles in Dicentereyen, Wischwaschereyen zc. bestehen

aufs des Herrn Segners in Umständen von solcher Wichtigkeit gebühret, vorgelesen worden seyn, anertwogen gedachter Beambte die dießfalls in Protocollo befindliche Worte, daß der lincke Testiculus groß, der andere aber etwas kleiner und oben eingeschrumpfft gewesen und beyde zwischen denen labiis vulvæ gehangen, nicht aus dem Finger gesogen haben kan, und obnehin vor eine richterliche Person und die Gerichtlich geführte Protocolla die præsumtio & veritatis & legalitatis miliciret. Kein Schein von einer mir beygemessenen Contradiction läßt sich dahero blicken, daß ich nach dem Protocollo judiciali der Sempronix in narratione Facti zwey Testiculos zugeschrieben, und deme ohngeachtet dieselbe, wie von dem Herrn Dr. Cregut ebenfalls geschehen, vor einen Hermaphroditum imperfectum, bey welcher sexus fœmininus prævaliret, gehalten habe; Dann es kan kein allgemeines und beständiges Merckmahl von einem Hermaphrodito fœmineo noch hiervor von denen Segnerischer Seits allegirten Authoribus nach dem bekannten Axiomate, unius positio non est alterius negatio, dieses angenommen worden seyn, daß bey denselben kein Scrotum und Testiculi angetroffen werden. Es giebt vielmehr der Sachen Beschaffenheit nach dem L. 10. ff. de statu hom. von selbst zu beurtheilen, daß ein Hermaphroditus fœmineus seye, der vollkommene Weibliche aber unvollkommene Männliche Geschlechts Gliedere hat, als welche Unvollkommenheit oder Defect bey verschiedenen Subjectis verschieden seyn kan, ohngeachtet selbige zu einer Classe, nemlich von weiblichen Zwittern gehören. Folglichen ist gleicher Gestalt ganz ohngegründet, wann ferners vorgegeben wird, daß bey der Sempronix der Sexus Masculinus ohndisputirlich hätte prævaliren und sie demnach pro Hermaphrodito masculino geachtet werden

§ 2

---

stehen, folglichen tractirt der Herr Segner die Sache bald kalt bald warm.

werden müssen, falls bey Ihr zwey Testiculi befunden worden wären; allermassen bey gedachter Sempronia nach dem visò reperto so wenig als nach der Hebamme gerichtlichen Aussage einige defectus in partibus genitalibus muliebribus, hingegen verschiedene notable Mängel in partibus genitalibus virilibus, als daß kein Scrotum vorhanden, das Membrum in situ naturali in sinu pudoris delitescirte, daraus kein Urin gieng, auch daher vermuthlich kein Semen ejaculiret werden konte &c. &c. angetroffen und bemercket worden, mithin auch hiernach bey selbiger der Sexus foemininus allerdings prävaliret hat, und sie also nicht pro Hermaphrodito Masculo, sondern foemineo nothwendig gehalten werden müssen. Welchem allem zu weiterer ohnwiederprechlichen Folge, ich mit Grund der Wahrheit in Responso gesetzt habe, daß das visum repertum mit der von der Hebamme ad Protocollum gethanen Aussage in denen Haupt Umständen übereinkomme, gestalten per modo deducta die zwischen beyden in Ansehung derer Testiculorum obwaltende differenz mit nichten ein zur Entscheidung der Sache dienender Haupt Umstand ist, ja die decision des casus qu. nach denen beygebrachten ohnwiederleglichen Gründen im geringsten nicht alteriret worden wäre, wann man auch gleich bey der Sempronia gar keinen Testiculum angetroffen hätte, massen je mehr diese nach ihren Gebuhrts Gliedern vom Männlichen Geschlecht ab und dagegen zum Weiblichen gebracht wird, je ohnzweiffentlicher die von Ihr mit einer andern Weibs Person unternommene fleischliche Vermischung vor ein wahres und eigentliches crimen Sodomicum gehalten werden muß; wannhero der Herr Segner wohl nicht die geringste Ursach gehabt, sich hierbey so sehr, wie geschehen zu emportiren, sondern sich vielmehr eines besern und dieses aus meinem Responso belehren lassen sollen, daß wann der Semproniae keine Testiculi zugestanden würden,

den, solches mehr wider als vor deren von Ihm unternommene vermeintliche Defensio streite. Ferner will

§. X.

Derselbe in §. 14. seines Impressi behaupten, daß ich bald *positive* bald *dubie* meine Gedancken darüber, ob die *Sempronia in crimen Sodomiticum* begangen oder attentiret habe? eröffnet. Allein alle meine dießfalls so in der Tractation, als in dem Responso gebrauchte Ausdrücke gehen ohne einige Ausnahme nicht auf eine vollkommene Gewissheit, sondern auf einen gegründeten Verdacht eines wo nicht gänzlich vollbrachten, jedoch wenigstens attentirten criminis Sodomitici, und ein mehreres deuten auch mit nichten an die pag. 4. & 15. befindliche Sätze, wornach es im Teutschen eben so viel heisset, daß *Sempronia* nach denen vorwaltenden Umständen der Sache (oder klärer, wie aus denen vorwaltenden Umständen der Sache sich abnehmen läßt) ein Sodomitisches Verbrechen, wo nicht wirklich begangen, jedoch solches wenigstens attentiret habe. Daß ich aber mein Urtheil auf diese *alternativam* gesetzt, hat um deßwillen geschehen müssen, weiln gegen die *Semproniam* nicht angegeben ware, noch sonstn erhellete, quod rem in re habuerit, und also gar wohl das *Delictum imperfectum* geblieben seyn konte. Folglichen streitet kein Satz wider den andern, sondern selbige stimmen vielmehr vollkommen mit einander überein. Es kommet auch darauf in keine Weise an, ob jemand in der Welt *denuntiiret* habe oder nicht, daß *Sempronia* mit der *Caja* einen *actum Sodomiticum* begangen oder attentiret habe? sondern genug ist es, daß solche Umstände gegen selbige angegeben worden; nach welchen hierauf ein Richter oder anderer Rechtsverständiger, von deme allein dergleichen Urtheil

le zu erwarten sind , zu schließen hat. Wohingegen die ad-  
 versantische Critique über den von mir aus blosser modestie  
 gebrauchten Zusatz , *ut ego quidem opinor* , nicht verdienet ,  
 daß man hierüber ein einziges Wort verliehret , zumahlen  
 da der Herr Seguer als Senior in hiesiger Facultate Philo-  
 sophica billig wissen sollen , quod iustæ quoque dentur opi-  
 niones , und daß vornemlich die Worte , so eine gute und  
 böse Bedeutung haben , secundum substratam materiam  
 verstanden werden müssen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es

§. XI.

Mit dem in dem folgenden §. 15. enthaltenen raisonne-  
 ment über das von mir gebrauchte Bey- Wort *mutilatum* ,  
 sintemahlen sothane mutilation des Responsi nach obigen  
 §. 2. blosshin in guter Absicht und zum alleinigen Menage-  
 ment des Hn. Adversarii geschehen , auch über dem so be-  
 schaffen ist , daß dadurch so wenig der Verständigkeit als  
 der Connexion das Mindeste abgethet , und deren obngeach-  
 tet sich hierbey dem Leser ein Corpus harmonicum vor Au-  
 gen gelegt hat. Wobey dann nicht umhin kan , einen sei-  
 nem eitlem Ruhm nach 47. Jährigen Doctorem und Profes-  
 sorem Philosophiæ dieser Wahrheit zu belehren , daß nicht  
 eine jede mutilation einer Sache , wie derselbe aus denen an-  
 gezogenen Authoribus erlernet zu haben vernemnet , zu de-  
 ren Unvollkommenheit gereiche , sondern solche auf verschiede-  
 nene Art und Weise , davon allenfalls Exempla in Men-  
 ge so wohlten von lebenden als leblosen Geschöpffen und  
 selbstten von publicquen und andern Schrifften beygebracht  
 werden könten , zu deren Vollkommenheit diene ; gestal-  
 ten dann einer solcher vernünftigen mutilation das Seguer-  
 rische Impressum allerdings nöthig gehabt hätte , wiewoh-  
 len damit Stumpff und Stiehl gänzlich hinweg gegangen  
 wäre. Ausser deme will mir

§. XII.

§. XII.

In dem §. 16. gedachten Impressi beygemessen, und darinnen eine offention gesucht werden, daß ich den 4ten Bogen meines *opusculi* in Teutscher Sprach geschrieben, um in dem Vaterland dem Männlich und Weiblichen Geschlecht zeigen zu können, wie ich den Hn. Gegner eines begangenen grossen Fehlers in *Medicina forensi publice accusaver* habe. In Ansehung dessen ich mich dann zuforderst hinwiederum auf den vorstehenden §. 2. beziehe, darbey aber dieses zur weitem Erläuterung anzuführen vor nöthig finde, daß, wann ich eine solche ohnrichtige Absicht geführet hätte, ich meine des Vorfalles halber verfastete Gedanken gewiß integraliter, als worvon mich nur eine *obligatio imperfecta* zuruck gehalten, publiciret haben würde. So habe ich mich auch von dieser Schwachheit, eine Ehre und Ruhm bey Ohnverständigen zu suchen und dessen Grösse nach der Anzahl derer Lobenden abzumessen, nicht nur gleich von der Zeit, da ich zu einigem Gebrauch meiner Vernunft gelanget, sondern auch bis hieher, rein zu behalten gewußt. Hatte dargegen ein gleiches mein Hr. Adversarius gebührend beobachtet, so würde nicht nur der mit Edirung seines Impressi begangene heftige Ausfall, sondern auch die mehreste von seinen von Jahren zu Jahren mit andern gehalten Streithändlen, davon eine ohnzettige Ehrsucht die alleinige Urquelle gewesen, völlig unterblieben seyn. Um nun aber auch

§. XIII.

Auf die in §. 17. gegen mehr gedachtes mein *Responsum* aufgeworffene und in denen folgenden §. 18. 19. 20. 21. und

22. weithers ausgeführte II. Punkten kürzlich und in einem Zusammenhang zu antworthen; So ist vorerst ganz ohnerfindlich, daß einer meiner nahen Anverwandten, mich von edirung meiner Tractation abzumahnen, sich jemahlen habe in Sinn kommen lassen, ad imum aber auffer allem Zweifel gesetzt, daß, da der Herr Physicus mit denen Diacres denen Ihnen denuntiirten Umständen nach eine Inspection an der Sempronia vorzunehmen, vor nöthig erachtet, Er auch selbige anderst nicht dann sub autoritate judiciali vornehmen und noch vielmehr, als Er bey solcher eine aufferordentliche Beschaffenheit derer Gebuhrts-Gliedern angetroffen, hievon dem Richter die gebührende Anzeige thun, so fort von diesem erwarten sollen, ob die Sache eine weitere richterliche Untersuchung verdiene, oder nicht, da dergleichen cognition keineswegs einem Medico zustehet; wie dann ad 2dum gleicher gestalt auffer allem Zweifel liegt, daß die so zu nennen beliebte Herren des Armen-Hauses in solchen criminal-Fällen nicht das Mindeste zu befehlen haben, und ist also die, wegen der mit der Sempronia vorgenommenen Besichtigung, woben es auf keine curation einer vorgeborenen Kranckheit oder Gebrechen des Leibes angekommen beygebrachte ration, daß solche um deswillen geschehen, weilten gedachte Herren es vor rathsam befunden hätten, ganz ohnschicklich, wergegen der Herr Adversarius des, wegen der bey der Caja unterlassenen Besichtigung sub No. V. beygelegten Attestati nicht benöthiget gewesen wäre, wann Er, wie billig geschehen sollen, hievon die Ursach entweder in seinem viso reperto oder Medicinischen Gutachten angeführet hätte, und sich nicht erst hievon durch den von mir in Responso allegirten *Alberti ad C. C. C. Art. 116.* bringen lassen. Ubrigens ad 3tium widerspricht dem Satz, daß die *variation* derer Kindern nicht *legitimer confire*, keines weegs das Protocollum judiciale, mas-

sen

sen, was diesert halben die Diacres referiret, keinen fidem juridicam verdienet, sondern hierüber aller rechtlichen Ordnung nach die Kinder selbst, so aber wegen derer unterbliebenen filtration nicht geschehen können, von dem Richter hätte vernommen werden müssen, und derowegen auch viel mehr dieser imprudenter gehandelt haben würde, wann Er sich dießfalls mit denen Diacres, die selbst nichts gesehen und nur testes de auditu gewesen, hätte aufhalten und dieselbe weitläufftig examiniren wollen. Indessen braucht es ad 4<sup>um</sup> keine grosse und scharffe Beurtheilungs-Kraft, sondern nur einen Sensum communem, um erkennen zu können, daß die von denen Kindern angegebene Umstände erhebliche *indicia* einer *conjunctionis carnalis* abgeben. Warum aber der Herr Adversarius solches alles nunmehr vor Träumerey ausgiebt, davon ist oben allschon §. 5. die wahre Ursach entdeckt und zugleich gezeigt worden, daß derselbe sich selbst hierunter contrair seye. Und wie ich mich ad 6<sup>um</sup> so viel das mit gedachten Kindern vorzunehmen gewesene *examen* betrifft, auf obigen §. 7. beziehe; also sucht ad 6<sup>um</sup> der Herr Dr. Cregut bey der auf allen Fall nöthig erachteten *confrontation* der *Sempronia* mit mehrer bemeldten Kindern hinwiederum ganz ohngegründete Schwübrigkeit zu machen, anerkennen nirgends die Kindeste zur *confrontation* ohnfähig erkannt, sondern vielmehr hierzu vor Erwachsenen, um nemlich einen im ohnverschämten Lügner beharrenden Inquisiten schamroth zu machen, tüchtig sind, mit nichten auch eine solche *confrontation* eine vorgängige Beändigung derer, so hierzu gebraucht werden, absolute erfordert, wie solches ohnehin allen in *jure Criminali* nur etwas verfürten Rechts-Gelährten zur Genüge bewußt, dem Herrn Gegner aber, der sich über Sache, die Er gar nicht versteht, zu urtheilen anmasset, ganz unbekannt

D

kannt ist. Das aber ad 7mum sothane gegen die *Semproniam* angegebene Umstände, vorläufig ad *Inquisitionem specialem*, hiernächst aber (wann nemlich hierdurch solche, in ihre behörige Richtigkeit gebracht worden) so gar ad *decernendam torturam* durchaus anreichig seyen, dieses wird von mir nach dem allegirten *Farinacio*, *Carpzov*, *Matthæo* &c. und in Betracht, daß hier verschiedene *indicia proxima* obwalthen, und zu selbigen sich ferners *indicia remota* gesellen, noch dermahlen ohnabänderlich vor richtig und denen peinlichen Rechten gemäß gehalten, auch davor noch ferners wenigstens in so lang gehalten werden, bis mir ein anderes aus richtigen *principiis juris Criminalis* gezeiget und erwiesen wird, welchen Unterricht und Beweis ich aber von dem Herrn Dr. *Medicinæ Cregut*, welcher von dem *jure Criminali* nicht viel besser, als der Blinde von der Farbe, zu urtheilen weiß, so wenig erwarthe, als ich davor erschrecke, daß derselbe die geringe Zahl derjenigen Rechts-Gelährten, so die Tortur abgestellet wissen wollen, durch seine Person, mir zum vermeyntlichen Tott vermehren will, welche jedoch sich hierüber nicht wenig verwundern, und Jhu viel leicht mit denen bekandten Worten: Was macht Saul unter denen Propheten; ansprechen mögten. Da übrigens der Herr Gegner sich gefallen lassen, in seinem *Medicinischen Gutachten* die Ohnmöglichkeit, daß *Sempronia* mit der *Caja confuesciren* können, aus der *brevitate membri* in *finu pudoris delitescens* zu schliessen; So ware dargegen allerdings nöthig, ihme die Ohnrichtigkeit dieses Schlusses und die entgegen gesetzte Möglichkeit auf eine begreifliche Weise zu zeigen und darzuthun, gleich dieses die obige Nota ad S. 2. mit mehrerem erläutert, folglichen ist hierbey sehr übel das bekannte Philosophische *axioma: à posse ad esse non valet consequentia*, appliciret, und die der

von

von Ihme angegebenen Ohnmöglichkeit entgegen gesetzte Anmerkung sehr ohngeziemend eine tieffe Sodomitische Speculation benennet worden. Wer nechst deme ad zum die antecedentia & consequentia, wie allerdings geschehen muß, in Betrachtung ziehet der wird mit mir ohnzweifelhaft vor weit wahrscheinlicher halten, daß die damahlen von der Caja nach dem Schlaf verspürte Mattigkeit vielmehr von dem in solchem mit Ihr ohnwissend von der Sempronia unternommenen, oder auch nur artenirten Sodomitischen Beyschlaff, als von einem zu solcher Zeit etwa gehaltenen paroxysmo convulsivo hergekommen seyn müsse. Vorgegen die Adversantische Vermuthung oder vielmehr solche ohnerlaubte Ausdreschung, die auch selbstn einem ex officio bestellten defensori höchlichst verüblet und vor die ärgste cavillation ausgedeutet werden würde, daß *Sempronia* damahlen zu der *Caja*, um Ihr in solchem Zufall beyzustehen, gekommen und sich in dieser Absicht auf das Bett gelegt habe, nicht nur nach denen allenthalben vorwaltenden Umständen, sondern auch daher um so weniger den geringsten Schein der Wahrheit hat, als dieselbe, wann dem also wäre, solches gewislich! zu ihrem Behuff gleich Anfangs angeführet, und dadurch den von denen Diacres gegen sie geschöpfften Verdacht und so mit auch die an Ihr unternommene Inspektion decliniret, hingegen sich nach dem Protocollo judiciali durch den Vorwand, die noch schlaffende *Cajam* aufzuwecken, einig und allein heraus zu helfen nicht gesucht haben würde, folglichen ist hierbey von dem Hn. Segner wider die in S. 20. seines Impressi gegen mich, wiewohlen höchst ohngegründet angezogene Erinnerung des berühmten Herrn Alberti, quod Medici omnes nervos intendere debeant ut in causis sanguinem & vitam hominis concernentibus nec negligenter **NEC TEMERE INDICIA** vel condemnantia

vel EXCULPANTIA proferant, selbstem schmurstracks ge-  
 handelt worden. Der übrigens von dem Hn. Segner zu Be-  
 stärkung sothaner gleichsam mit Haaren herbey gezogenen  
 Vermuthung angeführte Fall, da ohnlängst in hiesiger  
 Neustadt auf der Gasse ein von ohngefehr durch selbige geganz-  
 gener Knecht auf ein mit motibus epilepticis danahlen an-  
 gegriffen gewesenes Weibs-Bild zur nöthigen Hülfleistung  
 gekniet, und eine Handvoll Zwiebeln aus ihrem Busen hervor-  
 gelanget, hat mit dem Vorgang zwischen der Sempronia  
 und Caja eben so viel Aehnlichkeit, als zwischen einem  
 Sperling und Elephanten, oder einem andern grossen vier-  
 füssigen Thier anzutreffen ist; wie man dann die zwischen  
 beyden Fällen vorwaltende notable dissimilitudines der  
 Reihe nach anführen und folglichen dem Herrn Adversario  
 die hierbey gezeigte Schwäche seines ingenii umständlich vor  
 Augen legen könnte, daferne solche nicht jedermann von selb-  
 sten einläuchtete. Warum ich aber ad unum in meinem  
 gedruckten Responso, daß man sich zu der Sempronia ei-  
 ner solchen Sodomischen Chat gar wohl versehen könn-  
 en, gesetzt, und zugleich hiervon die ration angeführet,  
 daß Weibslente von Ihrer Arth und bey welchen ei-  
 ne dergleichen aberratio naturæ anzutreffen, zu einer sol-  
 chen ohnerlaubten Geilheit ohnedieß stark incliniren,  
 dazu habe ich mit dem allegirten Simone in tr. de Imp. Con-  
 jug. Cap. 2. Thef. 2. No. 9. & 10. und denen von Ihme  
 angezogenen bewährten Authoribus um deswillen einen gu-  
 ten Grund gehabt, weilen dergleichen bevorab mit einer ei-  
 genen Glande versehene ausserordentliche Membra nach Ihrer  
 besondern structur un Theilen besonders zur Brunst und Geil-  
 heit reitzen, mit solchen ohnordentlichen Regungen des Flei-  
 sches aber eine selbigen gemäße und erst durch die Vernunft zu  
 bezwingende verkehrte Neigung und Begierde der Seele ver-  
 knüpft

knüpft gehet; von welcher Übereinstimmung der Gestalt und Beschaffenheit derer Gliedmassen und des ganzen Leibes mit denen natürlichen Neigungen der Seele allenfalls einen weitem überzeugenden Unterricht der vortrefliche Hr. WOLF. in *Philosoph. pract. univ. p. 2. S. 908. & seq.* geben kan. Das hiero wieder wegen der *Sempronia* sonstigen Aufführung sub No. 6. beygebrachte Gegnerische Attestat, bey welchem gleichwohl verschiedenes mit Bestand und besonders dieses ausgesetzt werden könnte, daß solches vornemlich auf eine Erzählung einer 80. Jährigen Frau gegründet wird, verdient um so weniger in einige consideration gezogen zu werden, als wieder die hieraus vermeyntlich zu ziehende *presumptionem delicti exclusivam* so viele andere *urgentissima indicia* tam proxima quam remota streiten und jene gar weit überwiegen. Daß aber ad 10000 ein solcher gemelder zumahlen öftters wiederholter Zwang die Adern in *cruribus dilataren* und selbige *starc* machen könne, ist an sich gar leicht zu begreifen, folglichen habe ich so wohlten hiernach als in der Verknüpfung mit denen übrigen Umständen der Sache mit allem Recht geurtheilet, daß der *Hebamme* *presumption* wegen derer bey *Sempronia* in *cruribus* befundenen *varicum* nicht sonder allen Grund seye. Letzlichen und ad 110000 ist auf die ohnerhebliche Gegnerische Einwendung wegen des von der *Sempronia* durch Ihren bey der *visitation* gehaltenen grossen Schrecken nicht wenig vermehrten Verdachts oben S. 8. unständig geantwortet worden, und also sich hierbey vermahlen in dem geringsten aufzuhalten, zwaren ohnnöthig, dieses aber nicht ohüberüht zu lassen, daß der Herr Gegner die zu Behauptung der angegebenen Ohnmöglichkeit, daß von *Sempronia* mit der *Caja* ein *Crimen Sodomiticum*

D 3

habe

habe begangen werden können, in seinem Medicinischen Gutachten angeführte 3. erstere rationes, wie nemlich (a) *Sempronia ein Hermaproditus femininus*, und (b) *ad seminis ejaculationem impotens* gewesen sey, auch (c) der *ureter* durch das *Membrum virile* den *S. v. Urin* nicht durchgelassen habe, wider meine in Responso enthaltene gründliche Widerlegung weiter mit einem einigen Wort zu vertheidigen, ganz ohnvermögend gewesen seye, und also seinen hierunter begangenen Fehler und, wie Er hierbey allenthalben extra Sphæram medicam geschritten und über Dinge, so blosshin zu dem foro Jctorum gehören, temere geurtheilet habe, ipso facto nachgeben müssen. Gleichwie nun aus obigem allem

§. XIV.

Zur Genüge erscheinet, daß des Herrn Gegners aufgeworfene 11. Puncta ohne einige Ausnahm ganz ohngegründet, und dahero auch die sich hierbey gemachte Hoffnung, daß man hierwieder ohnmöglich etwas gegründetes versehen könne, vergeblich gewesen, und völlig zu Wasser geworden seye; Also wird auch dadurch der denen auf ohnumstößlichen Gründen beruhenden dießseitigen decisionibus derer in Responso untersuchten 3en Fragen gebührende Beyfall nicht in dem mindesten geschwächt werden können, es mag auch der Herr Adversarius noch so fest darauf beharren, daß selbige sämtlich negative zu beantworten seyen. Es kommt demselben anebenebst dießfalls so wenig ein einiger von denen in Herrn BOEHMERS *Compendio Jurispr. crim.* (in Ansehung dessen schwer zu glauben, daß blosshin hieraus ein derer RechtsOhnerfahrner einen gründlichen Unterricht, wie sich dessen in §. 23. des Gegnerischen Impres- si berühmet werden will, von *Criminal-Fällen* erlangen könne

ne

ne) enthaltenen Sätzen, als eine angeblich vor sich habende richterliche Entscheidung zu statten. Dahero es dann auch, so viel das Erstere betrifft, an besondern allegationen, wo nemlich Herr BOEHMER ein anderes als ich lehret, aller Orthen fehlet. In Ansehung des andern aber vermag die in denen Worten: Kann auf sich beruhen; abgefaßte resolution in keine Weise vor eine richterliche Entscheidung angesehen werden. Wiewohl an sich so wenig verbotten seyn kann, über bereits abgeurtheilte Sachen seine Gedanken mit behöriger Bescheidenheit zu eröffnen, so wenig vor eine ohnerlaubte Sache zu halten, wann ein Medicus, nachdem der Krancke bereits genesen oder gestorben ist, urtheilet, wie derselbe nach denen Regeln der Kunst in seiner Kranckheit hätte tractiret werden sollen. Ueberdeme gehet die Exceptio rei judicatae mit nichten so weit, daß dieselbe auch publicquen Schrifften opponiret werden kann: Und ob schon

§. XV.

Der Herr Segner in §. 24. seines Impressi selbst einzugestehen muß, daß ich in dissentiando die *Limites modestiae* nicht überschritten habe; So trägt derselbe jedoch kein Bedencken mir eine *offension*, *Beleidigung* und *Verläumdung*, um nur solcher Gestalten, wie oben gedacht, sein höchst ärgerliches und straffbahres Verfahren beschönigen zu können, folglichen gegen eine bessere Überzeugung bezumessen und solche vermeintlich auf diese 3. Punkte zu gründen, daß ich (1) sein *visum repertum* in einem neugetünstelten unnöthigem und unrichtigem *Facto* geändert, darbeneben (2) Ihn *publice* wegen derer an der *Sempronia* nicht befundener *Testiculorum* zu einem *Lügner* declariret, und (3) einer *Ohnwissenheit* oder *negligenz* wegen  
des

Der bey der *Caja* unterlassenen Besichtigung beschuldigt hätte. Allein so ist ad 1mum in recensione Facti lediglich aus denen gerichtlichen Protocollis dasjenige, was die Diacres nebst der Hebamme hierbey ausgesagt haben, angeführet, darbey aber das nöthige ohne Veränderung eines einigen Worts aus dem viso reperto, wiewohlen mit sorgfältiger Uebergeh und Verschweigung derer bey selbigem befindlichen grossen Mänglen und Gebrechen, anzumercken nicht vergessen worden, hingegen ergiebt ad 2dum obiger §. 9. ganz deutlich, daß ich die pro. Testicularum zwischen dem gerichtlichen Protocollo und dem viso reperto vorwaltende Discrepanz nicht verschwiegen habe, folglichen meine Absicht, meinen Herrn Antagonisten hierbey zum Lügner zu machen, um so weniger gewesen seyn könne, als dadurch, wann der Sempronix nur ein Testiculus zugeschrieben, oder auch beyde Ihr abgesagt werden, von der Richtigkeit meines Satzes, daß dieselbe als ein Hermaphroditus foemineus per carnalem conjunctionem cum alia foemina ein wahres und eigentliches crimen Sodomiticum begangen habe, nicht das mindeste abgehet, sondern solche hierdurch noch mehrers einläuchtet. Vorgegen ad 3tium die von mir wegen einer an der *Caja* mit vorzunehmen gewesenenen Besichtigung in terminis generalibus, ohne hierunter dem Herrn Dr. Cregut etwas in das besondere bezumessen, beschehene Erinnerung nach dem allegirten ALBERTI in alle Weege gegründet gewesen ist, und selbige unterblieben seyn würde, wann von demselben obangeführter Massen in seinem visoreperto oder Medicinischen Gutachten nur die Ursach, warum solches nicht geschehen, gebührend angemerket worden wäre. Fürwahr! es streitet wider den Character eines vernünfftigen und ehrlichen Mannes, andern eine Offension, Beleidigung und Verläumbdung bezumessen, wo man

man hierzu nicht einmahl den geringsten Schein der Wahrheit hat, und kan solches aus keinem andern als einem mit dem grössesten Haß und Bitterkeit eingenommenem Gemüth herkommen. Dieses verräthet sich bey dem Herrn Segner um so mehr, da derselbe wider die angeführte und allenthalben vorwaltende so klare der Sachen Beschaffenheit mich in Ansehung der geleisteten Cautio*n*is juratoria*e* (wider deren Gültigkeit jedoch vieles erhebliches, wann hier der Ort wäre, mit Bestand Rechtens erinnert werden könnte) eines schändlichen Meinayds ganz ohnverantwortlicher Dingen zu beschuldigen sich nicht entblödet. Mein Gewissen habe ich hierwieder nach meiner innern Ueberzeugung dergestalten bisher rein und ohnbefleckt zu behalten gesucht, daß ich nicht einmahlen mich wider die von dem Herrn Segner in seinen gegen meinen Bruder übergebenen Processualischen Schrifften und sonsten ausgestossene viele und bittere injurien derer rechtlichen defensions-Mitteln bedienet, sondern solche vielmehr generoso animo erduldet. Wäre ein gleiches von meinem Herrn Adversario in Gefolg des in gedachtem Proceß von Ihm abgelegten Juramenti respondentorum geschehen; so würde wohl nicht nöthig gewesen seyn, daß derselbe von einer Löbl. Juristen-Facultat zu Leipzig per Sententiam vom 15ten Martii 1738. zu einer richtigern und bessern Antworth angewiesen, und anben in die *expensas retardati Processus* condemniret werden müssen. Ein ohngegründetes Vorrecht ist es übrigens, so der Herr Segner darinnen suchet, daß derselbe ein so alter Doctor und Professor und solcher bereits vor meiner Geburt gewesen seye, massen das Alter an und vor sich selbst keinen einen wahren Ruhm geben kan, sondern selbiges bey solchen Ausfällen, die man auch von denen jüngsten Leuten nicht leicht zu gewarten hat und, da ein alter Mann nicht

E

eins

einnahl in späten Jahren mit denen Phrygiern weis und Flug werden will, zu desto grösserer Schande gereicht. Bey deme aber so

§. XVI.

In dem Adversariischen Impresso §. 25. von anererbten Seelen-Kranckheiten wiewohlen mit sehr übler Application angeführet worden, wird der Herr Gegner verhoffentlich wissen, daß gemeiniglich die Menschen gerne Ihre Leibes-Gestalt zu betrachten pflegen, das Portrait Ihres Gemüths aber, so man doch vornemlich erkennen soll, mehrertheils vor die Gestalt anderer Leute ansehen. Ferner wird Ihm wohl auch nicht unbekannt seyn, wie zwischen denen Kranckheiten der Seele und des Leibes, sie mögen ererbt oder selbstem contrahiret worden seyn, unter andern auch diese Aehnlichkeit obwalthe, daß beyde am allerhärtesten und gefährlichsten alsdann seyen, wann von solchen der Krancke nicht das mindeste Gefühl hat, sondern sich dabey vor gesund und andere dargegen vor krank hält. Ob aber der Herr Gegner in einem solchen gefährlichen Zustand der Seele nach stehe? auch ob derselbe nicht die gegen anererbten Zorn, Rach und Neid nach Pharisaischer Arth recommendirte fleißige Lesung GOTTES WORTS vor andern höchst nöthig habe? wird ein ohnpartheyischer Leser, ohne auf andere dessen actionen zu recurriren, blosshin aus mehr angezogenem Impresso von selbstem urtheilen können. Wie ich dann auch in Ansehung der zwischen dem Herrn Adversario und einem meiner Anverwandten pro. vulneris diaphragmatis ehemahlen vorgewesen seyn sollenden Dispute, da mir hiervon ganz nichts bekannt, solche auch hieher in keine Weise gehöret, überdeme aber nach dem Herrn STAHL in diss. de leth. vulner. §. 53. hierinnen so wohlten

wohlen pro als contra gesprochen werden können, das mindes-  
te zu versehen ganz ohnnothig finde, dieses jedoch nur obi-  
ter erinnere, daß gedachtem meinem Anverwandten, si mo-  
do fabula vera est, sehr ohnschicklich ein Error voluntatis  
beygemessen werde, und dargegen ein so alter Professor Phi-  
losophiæ billig hätte wissen sollen, quod error non cadat in  
voluntatem sed in intellectum. Letztlichen ist

§. XVII.

Nach dem, so oben gründlich ausgeführet worden, offen-  
bahr falsch und erdichtet, daß ich in *recensione Facti* eine ob-  
gleich kaum ohne Lachen so vielmahl zu berührende Verän-  
derung der Wahrheit *pto. Testicularum* gegen das *visum re-*  
*peritum* vorgenommen, oder ich hierbey, dem Herrn  
Begner einigen Schaden zuzufügen im geringsten in-  
tendiret habe, folglichen muß als eine weitere höchst ohn-  
verantwortliche Verläumdung angemercket werden,  
wann mir dieserhalben in dem Cregutischen Impresso ein  
*Crimen falsi* beygemessen werden will. Wäre es mir anstän-  
dig den Herrn Begner mit einer gleichen bösen Münze zu  
bezahlen, und so, wie von Ihm beschehen, rechtliche Sätze  
zu mißbrauchen; So würde es mir wohl ein leichtes seyn,  
gegen denselben einen weit größern Catalogum derer schwe-  
resten Verbrechen aufzubringen. Ferne soll aber von mir ei-  
ne solche böse und schändliche Nachahmung wie auch dieses  
seyn, daß ich dergleichen ohnerlaubte und vergiftete Waf-  
fen\*, deren sich der Hr. Begner aus einem wider mich und die  
Meis

E 2

---

\* Der Herr Begner hat zwar zu vermeintlicher Beschönigung sei-  
nes wider mich herausgegebenen hefftigen Impressi das bekante,  
wiewohlen auf meine innocente Tractation und ebenfals ganz un-  
ver-

Meinige von vielen Jahren her eingewurzeltem Groll und Feindschaft, worvon man die Ursach dermahlen mit Still- schweigen übergeheth, gegen mich allenthalben bedienet, hin- wiederum wider Ihn gebrauchen und auf eine gleiche ohn- vernünfftige Weise meiner posterit<sup>et</sup>, wie von demselben, sei- nes Orths geschehen zu seyn, angegeben worden, zu prospici- ren, und meinen guten Namen bey der Nachwelt zu conserviren suchen solte.

TANTUM.

versängliche Responsum durchaus inapplicabile dictum: *Armaque contra armatos sumere jura sumunt*, und mehr andere dergleichen Sprüche anzuziehen beliebt, vorher aber billig lesen sollen, was der obbelobte Hr. THOMASIVS in seinen Kleinen teutschen Schrif- ten Cap. 18. pag. 720. von übler Allegirung solcher dictorum ur- theilet und also lautet: Wenn dein Herz aufrichtig und nicht vom Zorn besessen wäre / würde dich es nicht zu sol- chen Sprüchen gezogen haben / darauß dem Schein nach etwas für den Zorn (und Rache) mag angeführet werden, sondern zu denen / die den Zorn (und die Rache) verbieten.



Kp 4222<sup>e</sup>

1750

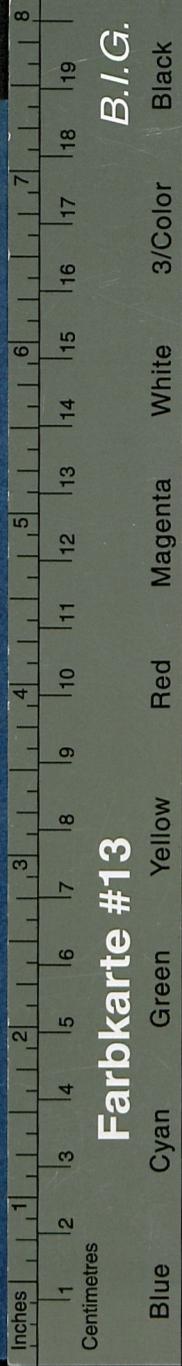
D  
L  
L  
L  
L  
L  
L  
L  
L  
L

ue  
en  
ber  
ff  
ur  
nd  
L  
ch  
r  
en.

ff  
ff  
ff  
ff  
ff  
ff  
ff  
ff  
ff  
ff







B.I.G.

Farbkarte #13

48

Johann Henrich Wolfart, J.U.L. und Professoris Publici bey dem Gymnasio Illustri zu Hanau

# Bescheidene Beantwortung

Des Gegen seine *Sp 7222*

## TRACTATIONEM JURIDICAM

De Sodomia vera & spuria Hermaphroditii

*Besonders aber*  
Das solcher beygefügte denen Rechten und Umständen der Sache durchaus gemäße

## RESPONSUM

Jüngsthin divulgirte ohnbescheidene und nichts weniger dann den Nahmen einer gründlichen Widerlegung verdienende

## IMPRESSUM.

Frankfurt am Mayn,  
1743.